

2236/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Gartlehner, Kolleginnen und Kollegen vom 10. November 2004, Nr. 2290/J, betreffend Auswirkungen des „Blair House Agreement“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das so genannte Blair House Abkommen (VO (EWG) Nr. 355/1993) wurde zwischen der EG und den USA im Jahre 1992 geschlossen. Mit Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde das Blair House Agreement für Österreich verbindlich. In diesem Zusammenhang wurden die Kulturpflanzenflächenausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. Nr. 1067/1994 und die Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999, erlassen.

Das Blair House Abkommen sieht insbesondere eine Deckelung bei den von der EU im Rahmen der Kulturpflanzenflächenzahlung (Verordnung (EG) Nr. 1765/1992) vorgesehenen flächenbezogenen Ausgleichszahlungen vor und legt eine besondere Grundfläche für Ölsaaten fest. Im Rahmen dieser besonderen Grundfläche waren Ausgleichszahlungen für Ölsaaten zulässig. Seit dem Wirtschaftsjahr 2002/03 sind diese Ölsaatenzahlungen in der Kulturpflanzenflächenzahlung aufgegangen. Die besondere Grundfläche für Ölsaaten betrug für die EG-12 5,128.000 ha und für die EG-15 5,483.000 ha (entsprechend der Klausel, dass sich im

Fall der Erweiterung die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche der letzten drei Jahre vor Beitritt erhöht).

Abgesehen von diesen - nur für bestimmte Ölsaaten vorgesehenen und mit einer Höchstfläche limitierten Ausgleichszahlungen für Ölsaaten und den normalen flächenbezogenen Zahlungen - waren keine weiteren Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen erlaubt.

Weiters wurde der Anbau von Ölsaaten auf Stilllegungsflächen dadurch beschränkt, dass für den Fall, dass die Nebenerzeugnisse bei Non-Food-Erzeugnissen in der gesamten Gemeinschaft 1 Mio. t Sojamehläquivalent pro Jahr überschreiten, die EU geeignete Abhilfemaßnahmen im Rahmen der GAP-Reform trifft.

Mit der GAP-Reform 2003 wird ab 1. Jänner 2005 die einheitliche Betriebspromäie eingeführt. Durch die darin enthaltene Entkoppelung kommt die besondere Grundfläche für Ölsaaten nicht mehr zur Anwendung. Lediglich die 1 Mio. t Sojamehläquivalent bei den Non-Food-Nebenerzeugnissen sind weiterhin maßgeblich.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Bei Überschreitung der einzelstaatlichen Ölsaatenbezugsfläche gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 (für Österreich 147.000 ha) war als Sanktionsmechanismus vorgesehen, dass die beantragten Flächen aliquot eingekürzt werden. In Österreich wurde die Bezugsfläche nie überschritten. Eine Einkürzung musste daher nie vorgenommen werden.

Bei Überschreitung des 1 Mio. t Sojamehläquivalents ist die Festlegung eines Verringerungsprozentsatzes vorgesehen.

Zu Frage 7:

Wie bereits oben dargestellt, ist ab 2005 nur mehr das 1 Mio. t Sojamehläquivalent zu beachten.

Zu Frage 8:

Ja. Durch den Beitritt übernehmen die neuen Mitgliedstaaten grundsätzlich die von der EG eingegangenen Verpflichtungen. Für die neuen Mitgliedstaaten (Ausnahmen: Slowenien und Malta, die sich von Beginn der Mitgliedschaft an für das „normale“ System (GAP) entschieden haben) gilt für die Übergangsperiode (die spätestens 2008 endet) das System der „Vereinfachten Flächenzahlungen“, geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 2199/2003.

Zu Frage 9:

Grundsätzlich ja. Es gilt weitgehend das zu Frage 8 Ausgeführte. Für die Türkei können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 10:

Für die Jahre 1995 bis 2001 lag die jährlich geförderte EU-Ölsaatenfläche zwischen 4,42 Mio. ha (2000) und 5,45 Mio. ha (1998). Der Österreich-Anteil an diesen Flächen lag im selben Zeitraum zwischen 81.100 ha (2001) und 125.800 ha (1995); (Zahlen EK).

Zu Frage 11:

Die Garantiehöchstfläche von 5.482.000 ha verteilt sich auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelstaatlichen Bezugsflächen wie folgt:

Land	Bis zum Wirtschaftsjahr 2001/2002 in 1.000 ha
Belgien	6
Dänemark	236
Deutschland	929
Griechenland	26
Spanien	1.168
Frankreich	1.730
Irland	5
Italien	542
Luxemburg	2

Niederlande	7
Österreich	147
Portugal	93
Finnland	70
Schweden	137
Vereinigtes Königreich	385

In den Wirtschaftsjahren 2000/2001 und 2001/2002 wurde die EU-weite Garantiefläche von 5,482.000 ha um 10 % reduziert festgelegt. Seit dem Wirtschaftsjahr 2002/03 sind diese Ölsaatenzahlungen - wie bereits ausgeführt - in der Kulturpflanzenflächenzahlung aufgegangen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Hiezu darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 2 verwiesen werden.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Es gibt keine Ölsaatenkontingente für den einzelnen Betrieb, die Förderung erfolgt im Rahmen der Kulturpflanzenflächenzahlung (für Österreich gemäß KPF-V) für beantragte Ölsaatenflächen, die die spezifischen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Frage 18:

Aufgrund der oben bezeichneten internationalen Verpflichtungen, die die EU eingegangen ist, wird sich der Anbau von Ölsaaten an den marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren.

Zu Frage 19:

Es zeigt sich bereits in den laufenden WTO-Verhandlungen, dass es im Bereich des Marktzutritts zu weiteren teilweise erheblichen Zollsenkungen kommen wird. Dadurch werden sich auch die Voraussetzungen für den Ölsaatenanbau ändern. In wie weit sich dies auf die einzelnen Länder auswirken wird, ist noch nicht abschätzbar. Neue Neben-Vereinbarungen wie die

des "Blair House Agreements" sind nicht Gegenstand der gegenwärtigen WTO-Verhandlungen und auch nicht vorgesehen

Zu Frage 20:

Die Gesamtförderung für Ölsaaten lag im Jahre 2001¹⁾ bei 31.238,814 Euro. Die Verteilung nach Betriebsgröße:

Größenklasse	Prämiensumme in Euro
unter 5 ha	375.878
5 bis unter 10 ha	1.309.136
10 bis unter 20 ha	4.287.696
20 bis unter 30 ha	4.299.125
30 bis unter 50 ha	7.734.262
50 bis unter 100 ha	7.935.668
100 bis unter 200 ha	2.605.547
200 ha und mehr	2.691.502
Insgesamt:	31.238.814

Zu Frage 21:

Zu dieser Frage darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 und den Fragen 15 bis 17 verwiesen werden.

Zu Frage 22:

Auf EU-Ebene:

Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Verordnung (EWG) Nr. 1765/1992, danach Verordnung (EG) Nr. 1251/1999) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen.

¹⁾ Ab dem Jahr 2002 sind die Angaben über die Förderung von Ölsaaten nicht mehr getrennt verfügbar. Eine derartige Auswertung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Da sich die Förderstruktur sich seit dem Jahre 2001 kaum geändert hat, sind diese Zahlen noch aussagekräftig.

Auf nationaler Ebene (Österreich):

Kulturpflanzenflächenausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, danach Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999.

Zu Frage 23:

Es gibt keine weiteren internationalen Verträge bzw. Verpflichtungen, die den Ölsaatenanbau reglementieren.